# Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht 4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



Geschäftszeichen: AUWR-2023-114548/51-Li/SD

Bearbeiter/-in: Mag. Manuela Linhardt, B.A. Tel: (+43 732) 77 20-15145 Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09 E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 18.07.2025

LINZ STROM GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation, Linz; Biomassekraftwerk am Standort FHKW Linz-Mitte; Teilprojekt 2: Erweiterungsmaßnahmen Rauchgas-Wärmeauskopplung; Stadtgemeinde Linz; Änderungsbewilligungsverfahren gemäß § 6 Oö. EIWOG 2006

# ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Schreiben vom 03.03.2025 hat die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH, Wiener Straße 151, 4021 Linz, unter Vorlage von Projektunterlagen, welche zuletzt am 04.07.2025 ergänzt wurden, um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung gemäß § 6 Oö. ElWOG 2006 für Erweiterungsmaßnahmen an der bestehenden Biomasseanlage am Standort FHKW Linz-Mitte, in der Stadtgemeinde Linz, angesucht. Geplant ist die Errichtung eines Wärmewandlers für die Auskopplung der Wärme aus dem Abgasstrom zur Verbesserung des Wirkungsgrades der Anlage (Rauchgas-Wärmeauskopplung).

Die näheren Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

In dieser Angelegenheit wird von der Oö. Landesregierung und vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine **mündliche Verhandlung** anberaumt:

Ort:	
Fernheizkraftwerk Linz-Mitte, Nebingerstraße 2, 4020 Linz	
Datum:	Zeit:
Montag, 11. August 2025	09:15 Uhr



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person zB Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen.
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

## Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

"LINZ AG RWG WÄRMEWANDLER; Teilprojekt: BIOM Rauchgas-Wärmeauskopplung (A5); Beilagenverzeichnis Einreichung 28.02.2025"; der LINZ STROM GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation, vom 28.02.2025, zuletzt ergänzt am 04.07.2025

#### Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-15145)
- beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7070)

## Rechtsgrundlagen

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 idgF
§§ 6 ff Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. ElWOG 2006), LGBl.Nr. 1/2006 idgF

§§ 1,2,3,4,5,6,8,9,10 und 13 Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl.Nr. 106/1993 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung – an der Amtstafel der Stadtgemeinde Linz

durch Verlautbarung unter der Internetadresse <a href="http://www.land-oberoesterreich.gv.at">http://www.land-oberoesterreich.gv.at</a> kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Bauvorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

# Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

den **Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung**, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz

mit dem Ersuchen,

- a) eine Kundmachung **(ohne Parteienverzeichnis)** sogleich an der do. Amtstafel anzuschlagen und das angeschlossene Projekt zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen,
- b) die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und das übermittelte Projekt bei Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleitung zu übergeben oder nach Ende der Verhandlung an die Behörde zu übermitteln.

### Beilagen

Projekt A) und Parteienverzeichnis

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung Für den Landeshauptmann Im Auftrag Mag. Manuela Linhardt, B.A.

#### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.